Der Senator für Bildung und Wissenschaft

13.05.2002
Henschen
☎ 6405

V o r l a g e Nr. L 137
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 22. Mai 2002

Zeugnisvermerke über Fehlzeiten

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 07. März 2002 mit der Deputationsvorlage L 124 den Entwurf einer Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte zur Kenntnis genommen, mit dem die Aufnahme von Angaben über Fehlzeiten in Zeugnisse vorgeschlagen wird, und hat den Senator für Bildung und Wissenschaft gebeten, das Beteiligungsverfahren gemäß § 77(1) Schulverwaltungsgesetz einzuleiten..

B. Lösung / Sachstand

Da eine Umsetzung bereits für die Zeugnisse zum Ende des Schuljahres 2001/02 vorgesehen ist, wurde das Beteiligungsverfahren gem. § 77(1) SchVerwG auf sechs Wochen (bis zum 08.05.02) befristet.

a) eingegangene Stellungnahmen

Die Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden lehnen die Aufnahme von Vermerken über Fehlzeiten in Zeugnisse einhellig ab.
Im Mittelpunkt der Begründung dieser Ablehnung steht die Auffassung, dass derartige Vermerke kein wirksames Mittel zur Prävention von Schulvermeidung seien.
Vielmehr seien frühzeitige Verständigung der Elternhäuser, Ausstattung der Schulen mit ausreichendem Personal, verbindliche Lehrerfortbildung zur Sicherung eines „interessanten“ Unterrichts und die Einführung „intervenierender Sozialdienste“ erforderlich.
Die Gesamtschülervertretung Bremens vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die unerläuterten Angaben über Fehlzeiten in Zeugnissen selbst bei entschuldigtem Fehlen zu falschen, nachteiligen Annahmen über die Ursachen des Fehlens führen können; es sei nicht erkennbar, ob Krankheit, Ehrenamt oder individuelles Praktikum z.B. die Ursache seien.

Von den vorliegenden schulischen Stellungnahmen wird die Grundintention der Regelung mehrheitlich begrüßt.
Kritisiert wird aber zum einen die besonders im berufsbildenden Bereich der Sekundarstufe II aus der Sicht der beteiligten Schulen weder handhabbare noch sinnvolle Regelung, auf Antrag Zeugnisse zu Bewerbungszwecken vom Vermerk über Fehlzeiten zu befreien.
Die Stellungnahmen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I beklagen hier einhellig die Beeinträchtigung der präventiven erzieherischen Wirkung, wenn die Außenwirkung der Fehlzeitendokumentation sich auf die Erziehungsberechtigten beschränkt.

Zum anderen wird in Bezug auf den Zeitpunkt der Einführung der Regelung angeführt, dass dieser erst nach dem Halbjahreswechsel 2002 angekündigt wurde. Nach Auffassung der Stellung nehmenden Schulen ist für Lerngruppen der Sekundarstufe II vielfach die Unterscheidung entschuldigter und unentschuldigter Fehltage für den zurückliegenden Zeitraum nicht mehr verlässlich zu rekonstruieren, da die Dokumentation der Fehlzeiten nach Aussage der Schulen oft nicht die unterschiedlichen Ursachen des Fehlens festhalte.

Aus dem Bereich der Abendschulen wird der Fehlzeiteneintrag sehr grundsätzlichabgelehnt: „Fehlzeiten umfassen besonders bei berufstätigen SchülerInnen und Studierenden , bei Müttern von Kindern und zunehmend bei Soldaten unabänderliche und unvermeidbare Abwesenheiten. Gerade dieser Gruppe von TeilnehmerInnen erwachsen durch eine pauschale Auflistung von absoluten Fehltagen Nachteile, die ihre Anstrengungen, im 2. Bildungsweg einen höheren Abschluss zu erlangen konterkarieren."

b) Bewertung und Schlussfolgerungen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hält die Aufnahme von Fehlzeiten in Zeugnisse selbstverständlich nicht für eine vorrangig oder ausschließlich wirksame Maßnahme gegen Schulvermeidungsverhalten. Deshalb ist in den vergangenen Monaten ein umfassendes Paket von Maßnahmen zur Prävention von Schulvermeidung initiiert worden. Die wesentlichen Einzelmaßnahmen entsprechen den Forderungen der Gesamtvertretungen:

- ein zur schnellen Reaktion verpflichtender Handlungsleitfaden für Klassenlehrer/innen,
- Aufstockung der Beratungsstelle Schulvermeidung,
- Einrichtung spezieller regionaler Projekte zur Rückführung von Schulvermeidern.

Die Aufnahme von Fehlzeiten in Zeugnisse ist als ergänzende Maßnahme aufzufassen, die einen vorrangig vorbeugenden, erzieherischen Wert hat und die es darüber hinaus erlaubt, halbjährlich im Dialog Schule –Elternhaus Bilanz zu ziehen.

Es ist richtig, dass in nicht wenigen Fällen, die bloße Mitteilung des Umfangs der Fehlzeiten zu für die Schülerin/den Schüler nachteiligen Vermutungen über mögliche Ursachen führen kann.
Es wird daher vorgeschlagen, die Aufnahme von Erläuterungen zum Vermerk über Fehlzeiten ins Zeugnis zu ermöglichen (s. Anlage § 4 Abs. 3 Satz1)[1]; für Schülerinnen oder Schüler nachteilige Erläuterungen sind ab der 8. Jahrgangsstufe über § 4 Abs. 3 (Satz 2) ausgeschlossen.[2]

In den spezifischen Merkmalen der Bildungsgangsstrukturen der beruflichen Bildung, insbesondere in ihrer Nähe zum Berufseintritt sowie in ihrer z.T. nur kurzen Dauer liegt nachvollziehbar eine Schwierigkeit für die Handhabbarkeit des Regelungsvorschlags, auch in für Bewerbungszwecke benötigte Zeugnisse, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, auf Antrag die Angabe von Fehlzeiten wegzulassen.
Da Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II insgesamt eine erhöhte Selbstverantwortung in ihrem Schulbesuchsverhalten abverlangt werden kann, **wird vorgeschlagen, die Antragsregelung lediglich für die Jahrgangsstufen 9 und 10 einzuführen (s. Anlage § 4 Abs. 2 (4.)).**

Um die Aufnahme von Fehlzeiten in Zeugnisse nicht bei der erstmaligen Anwendung der Regelung durch Anfechtbarkeit zu diskreditieren**, wird vorgeschlagen, im Sekundarbereich II erst zum Halbjahreswechsel 2003, vorbereitet durch klare Ausführungsbestimmungen, mit der Umsetzung der Regelung zu beginnen.**

---

[1] Dies entspricht einer analogen Regelung in der niedersächsischen Zeugnisordnung.

[2] „Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten und Bemerkungen nach § 5 Abs. 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können;..."

Die Einwendung aus dem Abendschulbereich ist äußerst plausibel, da es hier zudem um motivierte junge Erwachsene geht, die erhebliche Belastungen für die Erlangung eines höheren Abschlusse auf sich nehmen und die nicht mehr für ein adäquates Schulbesuchsverhalten erzogen werden müssen. **Daher wird vorgeschlagen, die Ausnahmeformel in §4 (2) auf die Zeugnisse der Abendschulen zu erweitern.**

Auf der Grundlage der Bewertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird der Deputation eine gegenüber der Vorlage L124 modifizierte Fassung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung in der Anlage vorgelegt.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation stimmt der in der Anlage vorgeschlagenen Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte sowie dem vorgeschlagenen Modus der Einführung zu.

In Vertretung

Anlage zur Deputationsvorlage L 137

Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung
Vom...
-Entwurf vom 08.05.02-[3]

Artikel 1

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 — 223-a-8),die zuletzt durch Verordnung vom. 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis enthält Vermerke, die nach dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 3 und 4 erforderlich oder geeignet sind, und zwar über

1. Fehlzeiten, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt);
2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke gemäß Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.
Abschluss- und Abgangszeugnisse *sowie die Zeugnisse der Abendschulen* enthalten keine Vermerke über Fehlzeiten.
Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers werden *in der Sekundarstufe I* von der 9. Jahrgangsstufe an Zeugnisse, die Bewerbungszwecken dienen, ohne Vermerk über Fehlzeiten ausgestellt.“

§ 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis kann Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs.1 und 2 dienen, insbesondere Aussagen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten.“

§ 7 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

[3] Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 21.02.02 (s. Vorlage L124) sind kursiv gedruckt.